

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Itzehoe
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 09.09.1999 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (3) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner sofort fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (4) Bei dem Abschluß von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach dem Vertragsabschluß fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der Einrichtung oder der Anlage, die der Ausübung einer Sondernutzung dient, so haftet sie oder er neben der Benutzerin oder dem Benutzer für die Gebühr.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
- a) Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe,
 - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c) Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31.01.94 (BGBl. I S. 149) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 19.03.97 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), beide in der jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
 - d) Mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 - e) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
- a) die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, Wege und Plätze, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
 - b) der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.
- (3) Im übrigen kann eine Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Alle errechneten Endgebühren werden bis zum 31.12.2001 auf volle Markbeträge, ab 01.01.2002 auf volle Eurobeträge, aufgerundet und enthalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Itzehoe die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
- (3) Beträge unter 50,00 DM/ 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der zur Zeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch und § 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WoBauErlG- und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe,

**Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister**

gez.
Brommer

Gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Itzehoe in der „Norddeutschen Rundschau“ am 07.10.1999 bekanntgemacht.

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Itzehoe**

Nr.	Art	Höhe der Gebühr DM EURO	Mindestgebühr DM EURO
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stell- vorrichtung), Verkaufsstände, Ver- kaufswagen, Ausstellungswagen, Schau stellungs- und Werbeveran- staltungen, Ausstellungsflächen so- wie Aufstellen von Tanz- und Bierzel- ten pro qm		
	täglich	* 0,25 bis 1,00 * 0,13 bis 0,51	20,00 10,23
	monatlich	Gebühr für 30 Einzel- tage ab zügl. 20 %	30,00 15,34
	jährlich	Gebühr für 360 Ein- zeltage ab zügl. 50 %	120,00 61,36
2	Automaten für jeden angefangenen qm je Stück		
	jährlich	30,00 15,34	50,00 25,56
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Bau- geräte u. Lagerung von Baumateria- lien sowie sonstige Gegenstände al- ler Art, die mehr als 48 Stunden la- gern und nicht unter Nr. 4 fallen, pro qm		
	monatlich	2,00 1,02	30,00 15,34
	wöchentlich	0,50 0,26	20,00 10,23
4	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden o- der einer baulichen Anlage verbun- den sind pro qm		
	jährlich	60,00 30,68	
	monatlich	5,00 2,56	30,00 15,34
5	Schilder (Hinweisschilder u. ä.)		
	a) bis zu einer Größe von 1 qm jährlich	30,00 15,34	
	b) für jeden weiteren qm jährlich	45,00 23,01	
	c) bis zu einer Größe vom 1 qm wöchentlich	5,00 2,56	20,00 10,23
	d) für jeden weiteren qm wöchentlich	7,50 3,83	30,00 15,34

Nr.	Art	Höhe der Gebühr DM EURO	Mindestgebühr DM EURO
6	Tannenbaumverkauf (Dauer 4 Wochen) pro qm	2,00 1,02	30,00 15,34
7	Freizeitanlagen (Straßencafe u. ä.) pro qm monatlich	5,00 2,56	30,00 15,34
8	Überspannungen		
	a) Leitungen, Kabel pro m wöchentlich	1,50 0,77	20,00 10,23
	b) Transparente und Werbung pro m wöchentlich	1,50 0,77	20,00 10,23
9	Zur Ausstellung oder zum Verkauf abgestellte Fahrzeuge für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für 4 Tage je Fahrzeug	15,00 7,67	
10	Gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte) gem. Titel IV Gewerbeordnung pro qm täglich	3,00 1,53	1.500,00 766,94
11	Zirkusveranstaltung:		
	Kleinzirkus (< 1000 Sitzplätze) täglich	100,00 51,13	
	Großzirkus (> 1000 Sitzplätze) täglich	300,00 153,39	
12	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nr. 1 – 11 geregelt pro qm		
	täglich	* 0,25 bis 1,00 * 0,13 bis 0,51	20,00 10,23
	monatlich	Gebühr für 30 Einzeltage abzügl. 20 %	30,00 15,34
	jährlich	Gebühr für 360 Einzeltage abzügl. 50 %	120,00 61,36

* Für Sondernutzungen nach lfd. Nr. 1 oder 12, wird die Gebühr für den qm wie folgt berechnet:

entsprechend der Bodenrichtwertübersicht für baureifes Land:

bis zu 250,00 DM/qm	0,25 DM/qm
bis zu 127,82 EURO/qm	0,13 EURO/qm
bis zu 500,00 DM/qm	0,50 DM/qm
bis zu 255,65 EURO/qm	0,26 EURO/qm
bis zu 750,00 DM/qm	0,75 DM/qm
bis zu 383,47 EURO/qm	0,38 EURO/qm
über 750,00 DM/qm	1,00 DM/qm
über 383,47 EURO/qm	0,51 EURO/qm

Nicht aufgeführte Straßen werden analog der Richtwerte der benachbarten Straßen berechnet.